

INTERNATIONALE HILFS-VEREINIGUNG

I. H. V.

Wie verhältst Du Dich bei Haussuchungen?

1. Der Beamte, der die Haussuchung vornimmt, muß eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Legitimation vorzeigen.
2. Vor Beginn der Haussuchung hat der Beamte die Pflicht, den Zweck der Haussuchung bekannt zu geben.
3. Du hast das Recht, zwei Zeugen bei der Haussuchung hinzuzuziehen. Haussuchungen ohne Zeugen sind rechtsungültig.
4. Während der Nachtstunden:
Sommer 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens
Winter 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens
darf eine Haussuchung nicht vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind dringende Fälle oder wenn es sich um eine Verfolgung auf frischer Tat handelt.
5. Verlange nach Beendigung der Haussuchung eine amtliche Bescheinigung nebst Liste der evtl. beschlagnahmten Gegenstände. Jeder Gegenstand muß einzeln aufgeführt werden.

I. H. V.

Internationale Hilfs-Vereinigung

Mitglieds-Buch

Nr. 36

Name: Brylski

Vorname: Paul

Beruf: Arbeiter

Geboren am: 11.11. in:

Wohnort: Datmid-Hückarde

Straße: Rüschstr Nr.: 36

Mitglied der I. H. V. seit: 1. Dezember 1922

Unterschrift des Inhabers

Stempel und Unterschrift



STATUT

der „Internationalen Hilfs-Vereinigung“

1. Name und Sitz der Vereinigung.

Die Vereinigung führt den Namen „Internationale Hilfs-Vereinigung“ (I.H.V.) und hat ihren Sitz in Berlin.

2. Zweck und Charakter der I.H.V.

Zweck der Vereinigung ist die moralische, juristische und materielle Unterstützung der Opfer des Befreiungskampfes aller Unterdrückten und Ausgebeuteten.

Die I.H.V. ist eine selbständige, parteipolitisch unabhängige Organisation und vereinigt alle Personen und Organisationen, die das Statut anerkennen und in seinem Sinne wirken.

3. Unterstützung.

Ueber die Gewährung von materieller und juristischer Unterstützung entscheidet die Hauptverwaltung nach Prüfung durch die zuständige Ortsgruppe.

4. Mitgliedschaft.

Jede Person und Organisation kann Mitglied der I.H.V. werden, wenn sie die Statuten anerkennt und in ihrem Sinne zu wirken sich verpflichtet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Hauptverwaltung oder bei einer von ihr errichteten Ortsgruppe.

Wird gegen den Eintritt eines Mitgliedes oder einer Organisation Einspruch erhoben, so entscheidet die Hauptverwaltung. Gegen die Entscheidung der Hauptverwaltung kann bei der nächsten Reichstagung Beschwerde erhoben werden.

5. Ortsgruppen.

In einem Orte mit mehr als 10 Einzelmitgliedern kann mit Zustimmung der Hauptverwaltung eine Ortsgruppe gebildet werden.

6. Bezirke.

Mehrere Ortsgruppen vereinigen sich mit Zustimmung der Hauptverwaltung zu einer Bezirksorganisation.

7. Kollektivmitgliedschaften.

Kollektiv angeschlossene Organisationen stehen in direkter Verbindung mit der Hauptverwaltung.

8. Mitgliedsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

a) für Einzelmitglieder mindestens

10 Pfg. pro Woche oder

1,25 RM. pro Vierteljahr oder

5,— RM. pro Jahr,

b) für Kollektivmitgliedschaften mindestens

1 Pfg. pro Monat oder

10 Pfg. pro Jahr

für jedes Mitglied der angeschlossenen Organisation.

9. Präsidium.

Zur Leitung der Organisation wählt die Reichstagung der I.H.V. ein Präsidium, das berechtigt ist, in der Zeit zwischen zwei Reichstagungen weitere Mitglieder zu kooptieren.

10. Hauptverwaltung.

Das Präsidium setzt eine Hauptverwaltung zur Führung der Geschäfte und organisatorischen Arbeiten ein. Zwei Mitglieder der Hauptverwaltung können gemeinsam die I.H.V. in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

11. Reichstagung.

Die Reichstagung wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, einberufen.

12. Prüfungsausschuß.

Die Reichstagung wählt zur Kontrolle der Kassengeschäfte einen Prüfungsausschuß, der zur Berichterstattung verpflichtet ist.

13. Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder eine Kollektivmitgliedschaft gegen die Interessen der Organisation verstößt oder den übrigen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt. Der Ausschluß eines Einzelmitgliedes kann durch die Zweigstelle, der einer Kollektivmitgliedschaft durch die Hauptverwaltung erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Einspruchsrecht bei der Hauptverwaltung bzw. bei der Reichstagung zu.

14. Auflösung.

Ueber die Auflösung der Vereinigung kann nur eine Reichstagung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten entscheiden. Das bei einer evtl. Auflösung vorhandene Vermögen muß im Sinne der Vereinigung Verwendung finden.

I. H. V.

Mitgliedsbeitrag für:

JANUAR	1	2	3	4	5
FEBRUAR	6	7	8	9	
MÄRZ	10	11	12	13	
APRIL	14	15	16	17	18
MAI	19	20	21	22	
JUNI	23	24	25	26	

I. H. V.

Mitgliedsbeitrag für: 1939

JULI	27	28	29	30	31
AUGUST	32	33	34	35	
SEPTEMBER	36	37	38	39	
OKTOBER	40	41	42	43	44
NOVEMBER	45	46	47	48	
DEZEMBER	49				

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für: 1933



MÄRZ					
FEBRUAR					
APRIL	14	15	16	17	18
MAI	19	20	21	22	
JUNI	23	24	25	26	

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für:

DEZEMBER	49	50	51	52	
NOVEMBER	45	46	47	48	
OKTOBER	40	41	42	43	44
SEPTEMBER	36	37	38	39	
AUGUST	32	33	34	35	
JULI	27	28	29	30	31

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für:

JANUAR	1	2	3	4	5
FEBRUAR	6	7	8	9	
MÄRZ	10	11	12	13	
APRIL	14	15	16	17	18
MAI	19	20	21	22	
JUNI	23	24	25	26	

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für:

JULI	27	28	29	30	31
AUGUST	32	33	34	35	
SEPTEMBER	36	37	38	39	
OKTOBER	40	41	42	43	44
NOVEMBER	45	46	47	48	
DEZEMBER	49	50	51	52	

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für:

JANUAR	1	2	3	4	5
FEBRUAR	6	7	8	9	
MÄRZ	10	11	12	13	
APRIL	14	15	16	17	18
MAI	19	20	21	22	
JUNI	23	24	25	26	

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für:

JULI	27	28	29	30	31
AUGUST	32	33	34	35	
SEPTEMBER	36	37	38	39	
OKTOBER	40	41	42	43	44
NOVEMBER	45	46	47	48	
DEZEMBER	49	50	51	52	

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für:

JANUAR	1	2	3	4	5
FEBRUAR	6	7	8	9	
MÄRZ	10	11	12	13	
APRIL	14	15	16	17	18
MAI	19	20	21	22	
JUNI	23	24	25	26	

I. H. V. Mitgliedsbeitrag für:

JULI	27	28	29	30	31
AUGUST	32	33	34	35	
SEPTEMBER	36	37	38	39	
OKTOBER	40	41	42	43	44
NOVEMBER	45	46	47	48	
DEZEMBER	49	50	51	52	

Ummeldungen

Abgemeldet	Angemeldet
am	am
in	in
..... Stempel und Unterschrift Stempel und Unterschrift
am	am
in	in
..... Stempel und Unterschrift Stempel und Unterschrift
am	am
in	in
..... Stempel und Unterschrift Stempel und Unterschrift

Wie verhältst Du Dich bei Verhaftung?

1. Aussagungen bei der Polizei, die die Sache betreffen, brauchst Du nicht zu machen. Du kannst nicht gezwungen werden, das vorgelegte Protokoll zu unterzeichnen.
2. Nach § 114 der St.P.O. hast Du das Recht, Deine Angehörigen von Deiner Verhaftung sofort zu informieren.
3. Lasse unverzüglich die Leitung der I.H.V. von Deiner Verhaftung unterrichten, damit Dir ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Nach § 128 St.P.O. kannst Du verlangen, daß Du innerhalb 24 Stunden dem Amtsrichter vorgeführt wirst.
5. Erläßt der Richter keinen Haftbefehl, mußt Du sofortige Freilassung verlangen.
6. Gegen den Haftbefehl kannst Du Haftbeschwerde einlegen. Der vernehmende Richter muß die Haftbeschwerde unmittelbar in das Protokoll aufnehmen.

Die „Solidarität“

Organ der Internationalen Hilfsvereinigung informiert Dich regelmäßig über die Verstöße der Klassenjustiz und der Faschisten gegen das Proletariat und

ist für Dich

ein unentbehrlicher Mitstreiter im Kampf gegen Reaktion u. bürgerliche Klassenjustiz. Für jeden Arbeiter, Angestellten und Beamten ist deshalb die Zeitschrift

unentbehrlich!

|||

Zu beziehen bei allen Funktionären der I. H. V. — Erscheint monatlich einmal zum Preise von 10 Pfg. pro Nummer.

Internationale Hilfs-Vereinigung (I. H. V.)
Berlin SW 68, Wilhelmstraße 135